

Häufig gestellte Fragen zu Datenschutzbeauftragten (FAQ)

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die neuen Regelungen zu Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutz-Grundverordnung und der JI-Richtlinie. Er richtet sich sowohl an behördliche, als auch an betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Seit dem 25. Mai 2018 finden die Datenschutz-Grundverordnung und die JI-Richtlinie Anwendung. Damit gehen viele Neuerungen für das Berufsbild der Datenschutzbeauftragten einher. Datenschutzbeauftragte werden weiterhin für viele Behörden und Unternehmen eine zentrale Rolle einnehmen, zumal sie diese dabei unterstützen, die Einhaltung der neuen Regelungen zu gewährleisten. Datenschutzbeauftragte werden zukünftig erheblich dazu beitragen, ein effizientes Datenschutz-Managementsystem in der Behörde oder im Unternehmen zu implementieren. Sie sind darüber hinaus wichtige Vermittler zwischen den Beteiligten, wie z. B. Aufsichtsbehörden, Betroffenen und Behörden bzw. Unternehmen.

Die Artikel-29-Gruppe, in der die europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten, hat in ihrer 108. Sitzung am 12.12./13.12.2016 Richtlinien zu Datenschutzbeauftragten veröffentlicht. Diese Richtlinien sind unverbindliche Auslegungshilfen. Die folgenden Informationen berücksichtigen diese Auslegungshilfe und ergänzen sie. Sie werden weiterhin kontinuierlich aktualisiert, erweitert und gegebenenfalls angepasst.

Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu), welches am 25. Mai 2018 in Kraft trat, sieht bei betrieblichen Datenschutzbeauftragten weitergehende Bestellpflichten vor, die in etwa der bisherigen Regelung entsprechen.

Davon abgesehen gelten die Regelungen der Grundverordnung unmittelbar. Im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie sind noch landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung erforderlich.

Dieser Beitrag befasst sich nicht mit den öffentlichen Stellen des Bundes.

I. Benennung von Datenschutzbeauftragten, Artikel 37 DS-GVO/Artikel 32 JI-RL

1. Wer muss Datenschutzbeauftragte benennen?

Die DS-GVO bzw. die JI-RL sieht die Benennung von Datenschutzbeauftragten weiterhin vor. Die Regelungen hierzu sind in Abschnitt 4, Artikel 37, 38 und 39 DS-GVO bzw. in Abschnitt 3, Artikel 32, 33 und 34 JI-RL zu finden.

Benennung von Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG-neu:

Die Öffnungsklausel des Artikels 37 Absatz 4 DS-GVO sieht vor, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, Datenschutzbeauftragte auf freiwilliger Basis benennen können, es sei denn, ein Mitgliedsstaat schreibt die Benennung ausdrücklich vor. Der Bundesgesetzgeber hat diesen Regelungsspielraum genutzt, um die Pflicht zur Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten dem in Deutschland bestehenden „Status quo“ anzupassen (vgl. § 4f BDSG-alt sowie § 38 BDSG-neu).

Demnach ist eine Benennung von Datenschutzbeauftragten auch in folgenden Fällen erforderlich:

- es werden in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG-neu) oder

- es werden Verarbeitungen vorgenommen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO unterliegen oder
- es werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet.

In den beiden letztgenannten Fällen müssen unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen Datenschutzbeauftragte benannt werden (§ 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG-neu).

Soweit keine Pflicht zur Benennung von Datenschutzbeauftragten vorliegt, unterstützt und begrüßt die LDI NRW freiwillige Bemühungen durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter. Im Falle einer freiwilligen Benennung von Datenschutzbeauftragten unterliegen deren Benennung, Stellung und Aufgabenbereich den gleichen Anforderungen wie bei einer obligatorischen Benennung (Artikel 37-39 DS-GVO, vgl. Artikel 32-34 JI-RL). Im nicht-öffentlichen Bereich gilt der besondere Abberufungs- und Kündigungsschutz für betriebliche Datenschutzbeauftragte jedoch nur, soweit dessen Benennung verpflichtend ist (vgl. § 38 Absatz 2 BDSG-neu).

Erläuterungen:

Die Verarbeitung erfolgt nur dann automatisiert, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (Computer/Tablets etc.) erfolgt. Personen, die nicht mit einer automatisierten Datenverarbeitung befasst sind, werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt. Ebenfalls ist eine Verarbeitung anderer Daten als solche zu natürlichen Personen nicht zu berücksichtigen.

Der Begriff „ständig“ ist nicht so auszulegen, dass die Datenverarbeitung andauernd erfolgen müsste. Es reicht aus, dass die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist und die betreffende Person immer dann tätig wird, wenn es notwendig ist, selbst wenn die Tätigkeit nur in zeitlichen Abständen (z.B. monatlich) anfällt.

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses spielt bei der Frage, welche Personen für die Datenverarbeitung zu berücksichtigen sind, keine Rolle. Sowohl die Leitung als auch angestellte Beschäftigte, Aushilfen, Azubis oder Leiharbeitskräfte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Unerheblich ist auch, ob die jeweiligen Personen in Voll- oder Teilzeit arbeiten. Entscheidend ist, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Bestandteil der Tätigkeit ist, also in der Aufgabenbeschreibung eingeschlossen ist. Das ist beispielsweise bei Reinigungskräften, Fahrern oder Gärtnern in der Regel nicht der Fall, so dass diese bei der Berechnung nicht mit zu berücksichtigen sind.

Berücksichtigung der mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigten Personen bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern

Müssen Datenschutzbeauftragte benannt werden, wenn weder der Verantwortliche noch ein oder mehrere für ihn tätige Auftragsverarbeiter jeweils für sich allein weniger als zehn Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigen, die Gesamtzahl aller mit der Verarbeitung beschäftigten Personen zusammen jedoch bei zehn oder mehr Personen liegt?

Ergänzend zu Art. 37 Abs. 1 Buchst. b und c der DS-GVO sieht § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG-neu vor, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) (DSB) benennen, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Die DS-GVO unterscheidet insoweit grundsätzlich zwischen den verschiedenen Rollen des „Verantwortlichen“ und des „Auftragsverarbeiters“. Die Pflicht zur Benennung eines DSB trifft nach Art. 37 DS-GVO und § 38 BDSG auch den Auftragsverarbeiter selbst.

Die Personenzahl ist daher jeweils für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter getrennt zu prüfen. Für jede der Stellen, die mehr als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, ist dort zwingend ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach der DS-GVO

Artikel 37 DS-GVO differenziert zwischen den Fällen, in denen auf jeden Fall Datenschutzbeauftragte zu benennen sind, und denen, in denen es den nationalen Gesetzgebern überlassen bleibt, weitere Regelungen zu treffen.

Nach Artikel 37 Absatz 1 DS-GVO sind durch Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auf jeden Fall Datenschutzbeauftragte zu benennen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- **Öffentliche Stelle**

Die Verarbeitung wird von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt. Ausgenommen sind hiervon Gerichte, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln.

- **Kerntätigkeit: Überwachung von Personen**

Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen.

- **Kerntätigkeit: Verarbeitung von besonderen Datenkategorien oder Strafrechtsdaten**

Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 DS-GVO (sensitive Daten) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DS-GVO (Daten über strafrechtliche Verurteilungen).

Neu ist, dass seit Geltung der DS-GVO auch Auftragsverarbeiter in den oben genannten Fällen dazu verpflichtet sind, Datenschutzbeauftragte zu benennen. Für öffentliche Stellen gibt es nach der DS-GVO keinen Regelungsspielraum, da die DS-GVO insoweit abschließend ist (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO).

Benennung von Datenschutzbeauftragten nach der JI-RL

Nach Artikel 32 Absatz 1 JI-RL sehen die Mitgliedstaaten vor, dass Verantwortliche Datenschutzbeauftragte benennen.

Nationaler Regelungsspielraum:

Die Mitgliedstaaten können Gerichte und andere unabhängige Justizbehörden im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit von dieser Pflicht befreien (vgl. Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 JI-RL). Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber lediglich klargestellt, dass die Aufgaben behördlicher Datenschutzbeauftragter eines Gerichtes sich nicht auf das Handeln des Gerichts im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit beziehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BDSG-neu).

In NRW ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

2. Können mehrere Verantwortliche eine(n) gemeinsame(n) Datenschutzbeauftragte(n) benennen?

Ja. Eine Unternehmensgruppe darf eine(n) gemeinsame(n) Datenschutzbeauftragte(n) benennen (vgl. Artikel 37 Absatz 2 DS-GVO). Voraussetzung hierfür ist, dass die Person von jeder Niederlassung aus [leicht erreicht](#) werden kann. Behörden oder öffentliche Stellen haben die Möglichkeit, für mehrere Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe gemeinsame Datenschutzbeauftragte zu benennen (Art. 37 Absatz 3 DS-GVO, vgl. Art. 32 Absatz 3 JI-RL).

Der Bezug auf Organisationsstruktur und Größe bedeutet auch, dass Verantwortliche sicherstellen müssen, dass gemeinsame Datenschutzbeauftragte in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen in Bezug auf sämtliche Behörden oder öffentlichen Stellen übertragen wurden.

Anders als unter dem BDSG (alt) genügt künftig ein einziger Benennungsakt.

3. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine leichte Erreichbarkeit nach Artikel 37 Absatz 2 DS-GVO vor?

Die leichte Erreichbarkeit von Datenschutzbeauftragten liegt dann vor, wenn sowohl die persönliche, als auch die sprachliche Erreichbarkeit gewährleistet ist (vgl. Artikel 37 Absatz 2 DS-GVO). Die leichte Erreichbarkeit der Datenschutzbeauftragten soll gleichermaßen sowohl für Betroffene, als auch für Aufsichtsbehörden sowie Beschäftigte innerhalb des Unternehmens gewährleistet sein.

Innerhalb des jeweiligen Unternehmens sind Vorkehrungen zu treffen, die es den Betroffenen oder anderen Stellen ermöglichen, die Datenschutzbeauftragten zu erreichen (persönliche Erreichbarkeit). Beispiele: Einrichtung einer Hotline, Kontaktformular auf der Homepage, Sprechstunde für Beschäftigte im Unternehmen.

Hierzu ist es empfehlenswert, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten sowohl intern, z. B. im Intranet oder im Organigramm, als auch extern auf der Homepage bekanntzugeben (siehe Artikel 37 Absatz 7 DS-GVO, wonach Verantwortliche die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen haben; vgl. hierzu auch Artikel 32 Absatz 4 JI-RL).

Den Datenschutzbeauftragten muss eine Kommunikation in der Sprache möglich sein, welche für die Korrespondenz mit Aufsichtsbehörden und Betroffenen notwendig ist (sprachliche Erreichbarkeit).

4. Was ist unter „Kerntätigkeit“ im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b) und c) DS-GVO zu verstehen?

Erwägungsgrund 97 der DS-GVO führt aus, dass sich die Kerntätigkeit eines Verantwortlichen im nicht-öffentlichen Bereich auf seine Haupttätigkeiten und nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit bezieht. Anders ausgedrückt zählen sogenannte Haupttätigkeiten, welchen den Geschäftszweck unmittelbar fördern, zu den Kerntätigkeiten. Den täglichen Betrieb

begleitende Prozesse wie IT-Unterstützung gelten z. B. als Nebentätigkeit, da sie den Geschäftszweck des Betriebes nicht unmittelbar fördern.

5. Was ist unter einer „umfangreichen“ Überwachung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO bzw. einer „umfangreichen“ Verarbeitung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO zu verstehen?

Die DS-GVO stellt keine Definition des Begriffs "umfangreich" zur Verfügung. Folgende Faktoren können aus Erwägungsgrund 91 der DS-GVO für die Beurteilung, ob eine "umfangreiche" Überwachung bzw. Verarbeitung vorliegt, herangezogen werden:

- (große) Menge personenbezogener Daten (Volumen),
- Verarbeitung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene (geografischer Aspekt),
- Anzahl der betroffenen Personen (absolute Zahl oder in Prozent zur relevanten Bezugsgröße)
- Dauer der Verarbeitung (zeitlicher Aspekt).

Sind mehrere Faktoren hoch, so spricht dies für eine "umfangreiche" Überwachung bzw. Verarbeitung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt in der Regel dann nicht als umfangreich, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt (Erwägungsgrund 91 der DS-GVO).

6. Welche Besonderheiten gelten für die Pflicht zur Benennung von Datenschutzbeauftragten bei Arztpraxen, Apotheken und sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs?

Mit Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung gelten für die Bestellpflicht von Datenschutzbeauftragten neue Regelungen. Die Datenschutzkonferenz veröffentlicht dazu ihre Auffassung zur Anwendung bei Arztpraxen, Apotheken und sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs. Den Beschluss finden Sie [hier](#).

Im Kern bedeutet das: Bei Arztpraxen, Apotheken und sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs wird grundsätzlich dann nicht von einer umfangreichen Datenverarbeitung auszugehen sein, wenn weniger als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. In diesen Fällen müssen also trotz der Verarbeitung besonderer Datenkategorien nach Art. 9 DS-GVO keine Datenschutzbeauftragten benannt werden.

7. Welche Besonderheiten gelten für die Pflicht zur Benennung von Datenschutzbeauftragten in Maklerbüros?

Versicherungsmakler beschäftigen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls mit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, z. B. bei Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeit...etc.

Um eine Pflicht zur Benennung von Datenschutzbeauftragten auszulösen, muss die Datenverarbeitung außerdem zur *Kerntätigkeit* des Maklers gehören und darüber hinaus *umfangreich* im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO sein.

Bei einzelnen Maklern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des üblichen Standardgeschäftes ausüben, fehlt es jedenfalls an einer umfangreichen Datenverarbeitung. Hintergrund hierzu ist ein Erst-Recht-Schluss aus Erwägungsgrund 91 der DS-GVO. Dieser enthält eine Vermutung, dass einzelne Ärzte grundsätzlich keine umfangreiche Datenverarbeitung vornehmen. Im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses muss diese Erwägung auch für einzelne Makler gelten.

Grundsätzlich gilt: Die Benennung von Datenschutzbeauftragten ist gem. Art. 37 Abs. 4 S. 1 DS-GVO aber auch auf freiwilliger Basis möglich. Dies ist grundsätzlich zu empfehlen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern und damit ggf. aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu vermeiden.

8. Wann liegt eine „regelmäßige und systematische Überwachung“ gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO vor?

Der Ausdruck der regelmäßigen und systematischen Überwachung wird in der DS-GVO nicht näher definiert. Erwägungsgrund 24 der DS-GVO gibt erste Anhaltspunkte. Danach wird eine Verarbeitungstätigkeit dann als Beobachtung des Verhaltens von betroffenen Personen eingeordnet, wenn ihre Internetaktivitäten nachvollzogen werden, einschließlich der möglichen nachfolgenden Verwendung von Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten, durch die von einer natürlichen Person ein Profil erstellt wird, das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen die persönlichen Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.

Regelmäßig ist die Beobachtung des Verhaltens von betroffenen Personen dann, wenn diese über einen längeren Zeitraum andauert oder in regelmäßigen Abständen vorgenommen wird.

Eine systematische Beobachtung liegt dann vor, wenn diese methodisch nach einem bestimmten, vorgegebenem System oder einer Strategie erfolgt.

9. In welcher Form sind Datenschutzbeauftragte zu benennen?

Da die DS-GVO und die JI-RL lediglich von einer Benennung sprechen, ist eine Schriftform, wie sie derzeit in § 4f Absatz 1 Satz 1 BDSG geregelt ist, nicht mehr vorgeschrieben. Aus Beweisgründen und zur Rechtsklarheit ist eine schriftliche Benennung von Datenschutzbeauftragten jedoch empfehlenswert.

Zudem wird empfohlen, die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten durch den Verantwortlichen im Vertrag explizit festzuhalten, damit sich Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte über die Aufgaben im Klaren sind.

10. Innerhalb welcher Frist sind Datenschutzbeauftragte zu benennen?

Da – anders als bisher in § 4f Absatz 1 Satz 2 BDSG – keine Frist geregelt ist, ist die Pflicht sofort zu erfüllen, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Bereits erfolgte Benennungen nach dem BDSG werden vor diesem Hintergrund Bestand haben. Stellung und Aufgaben von Datenschutzbeauftragten werden nun aber nach der DS-GVO bzw. der JI-RL auszurichten sein. Jedenfalls ist eine (formale) Neubestellung zur Klarstellung unter dem Regime der neuen Rechtsordnung zu empfehlen.

11. Können auch externe Datenschutzbeauftragte benannt werden?

Die Benennung von externen Datenschutzbeauftragten ist zulässig. Der Datenschutzbeauftragte können ihre Aufgaben auch auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen (Artikel 37 Absatz 6 DS-GVO). Anders als bisher im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt dies auch für öffentliche Stellen.

12. Können juristische Personen als Datenschutzbeauftragte benannt werden?

Die Benennung juristischer Personen als Datenschutzbeauftragte ist unzulässig, da Wortlaut und Systematik der DS-GVO nur natürliche Personen als Datenschutzbeauftragte vorsehen.

So heißt es in Erwägungsgrund 97:

„In Fällen, in denen die Verarbeitung (...) im privaten Sektor durch einen Verantwortlichen erfolgt, (...) sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser

Verordnung **von einer weiteren Person**, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützt werden. (...) Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Beschäftigte des Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.“

Des Weiteren werden nach Artikel 37 Absatz 5 DS-GVO Datenschutzbeauftragte auf Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation und ihres Fachwissens benannt. Nur natürliche Personen können die nötige „berufliche“ Fachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen und nur zu diesen ist eine vertrauliche Beziehung der Beteiligten möglich. Die zu Datenschutzbeauftragten benannten natürlichen Personen dürfen jedoch Hilfspersonal einsetzen, wie etwa Vertreter, Datenschutzansprechpartner und Koordinatoren.

Die Artikel-29-Gruppe hält die Benennung einer juristischen Person in ihrer unverbindlichen Auslegungshilfe für zulässig. Wie sie hierzu im Working Paper 243 rev. 0.1 aber ausgeführt hat, setzt die Benennung einer juristischen Person voraus, dass jedes Mitglied der Einrichtung, das die Funktion eines Datenschutzbeauftragten wahrnimmt, sämtliche in Abschnitt 4 der DS-GVO genannten Anforderungen erfüllt.

Dies macht die Benennung einer juristischen Person als Datenschutzbeauftragte schon per se unattraktiv und ist unserer Einschätzung zufolge auch nicht zulässig.

13. Welche Voraussetzungen müssen Datenschutzbeauftragte erfüllen?

Datenschutzbeauftragte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen (Artikel 37 Absatz 5 DS-GVO, vgl. Artikel 32 Absatz 2 JI-RL):

- berufliche Qualifikation
- Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis

- die Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 39 DS-GVO (vgl. Artikel 34 JI-RL).

Im Rahmen der beruflichen Qualifikation sollten die eingesetzten Datenschutzbeauftragten über ausreichende Kenntnisse und/oder Berufserfahrung im betreffenden Wirtschaftsbereich verfügen und im Stande sein, die verschiedenen Verarbeitungsprozesse zu erfassen. Behördliche Datenschutzbeauftragte sollten dementsprechend ein fundiertes Fachwissen im Bereich der Verwaltung vorweisen können und die internen Prozesse gut kennen. Datenschutzbeauftragte sollten darüber hinaus ein solides Fachwissen in Bezug auf das IT-System und IT-Sicherheitsmaßnahmen verfügen und die damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Bedürfnisse erkennen und im Arbeitsalltag berücksichtigen können.

Das erforderliche Niveau des Fachwissens richtet sich insbesondere nach den durchgeführten Verarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter verarbeiten. Je komplexer Datenverarbeitungen im Einzelfall sind oder je größer die Menge sensibler Daten ist, desto höhere Anforderungen sind an das notwendige Fachwissen des Datenschutzbeauftragten zu stellen.

Die Zuverlässigkeit wird in den neuen Regelungen der DS-GVO – im Unterschied zum BDSG (dort in § 4f Absatz 2 Satz 1 BDSG geregelt) – nicht explizit erwähnt.

Die DS-GVO verzichtet auf Vorgaben, wie Datenschutzbeauftragte die notwendige fachliche Qualifikation erwerben sollen. Schulungen und Zertifikate sind nicht verpflichtend, im Prinzip wäre auch ein Selbststudium möglich. Allerdings ist jede Fortbildungsmaßnahme zu begrüßen, die der Aufrechterhaltung oder dem Erwerb der Fachkunde dienlich sein kann. Eine Empfehlung für bestimmte Fortbildungsmaßnahmen kann nicht getätigt werden.

14. Können Angehörige, die in einem familiären oder persönlichen Verhältnis zum Verantwortlichen stehen, als Datenschutzbeauftragte benannt werden?

Weder die EU Datenschutz-Grundverordnung noch das Bundesdatenschutzgesetz-neu schließen eine Benennung von Personen ausdrücklich aus, die in familiärer oder persönlicher Beziehung zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter stehen. Prinzipiell wäre es insofern auch möglich, wenn Familienangehörige, Lebens- oder Ehepartner der Leitung einer Stelle die Positionen als Datenschutzbeauftragte übernehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie in dieser Tätigkeit unabhängig und frei von Interessenkollisionen ihre Aufgaben erfüllen können. Ob die betreffenden Personen tatsächlich objektiv, unabhängig und weisungsfrei ihrer Aufgabe nachgehen werden, lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht pauschal beantworten. Hier kommt es gerade darauf an, ob oder wie die Personen selbst ihre Rolle als unabhängige Datenschutzkontrolleure verstehen und wie sie ihre Positionen gegenüber den Leitungen dann auch vertreten.

Gleichwohl ist – bei vorhandener Wahlmöglichkeit, soweit noch andere Optionen vorhanden sind – eher davon abzuraten, Angehörige oder Lebenspartner der Leitung einer Stelle als Datenschutzbeauftragte zu bestellen, weil eine unabhängige Wahrnehmung der Funktion als Datenschutzbeauftragte z. B. von Mitarbeitern oder Kunden angezweifelt werden könnte.

15. Was muss veröffentlicht und mitgeteilt werden?

Anders als bisher müssen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten ihrer Datenschutzbeauftragten

1. veröffentlichen und
2. diese der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen
(Artikel 37 Absatz 7 DS-GVO, vgl. Artikel 32 Absatz 4 JI-RL).

Daher sind die Kontaktdaten sowohl innerhalb der Organisation des Verantwortlichen (Intranet, Organisationspläne), als auch auf der Homepage für außenstehende Dritte zu veröffentlichen.

Zu den zu veröffentlichenden Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten gehören mindestens folgende Informationen:

- Adresse
- Telefon-Nummer und
- E-Mail-Adresse der Datenschutzbeauftragten.

Artikel 37 Absatz 7 DS-GVO gibt nicht verpflichtend vor, dass auch der Name der Datenschutzbeauftragten zu den zu veröffentlichenden Daten gehört. Empfohlen wird, auch den Namen sowohl innerhalb für die Beschäftigten, als auch außerhalb des Unternehmens oder der Behörde zugänglich zu machen, wobei in jedem Fall wenigstens intern eine Veröffentlichung der Kontaktdaten inklusive Namen des Datenschutzbeauftragten erfolgen sollte.

In jedem Fall ist die Meldung des Namens der Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde essentiell dafür, dass Datenschutzbeauftragte ihrer Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde effektiv nachgehen können (vgl. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO).

16. Wo müssen die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten genannt werden?

In den folgenden, abschließenden Fällen müssen die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten genannt bzw. bekannt gegeben werden:

- Information der betroffenen Person bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst;
(Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO)
- Der betroffenen Person zur Verfügung zu stellende oder zu erteilende Informationen;
(Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) JI-RL (nach Umsetzung in nationales Recht))
- Information der betroffenen Person bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten;
(Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO)

- Angabe der Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten im Verarbeitungsverzeichnis des Verantwortlichen;
(Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 Buchstabe a) JI-RL (nach Umsetzung in nationales Recht))
- Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;
(Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) DS-GVO, Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b) JI-RL (nach Umsetzung in nationales Recht))
- Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten an die betroffene Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;
(Artikel 34 Absatz 2 i. V. m. Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) DS-GVO, Artikel 31 Absatz 2 i. V. m. Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b) JI-RL (nach Umsetzung in nationales Recht))
- Mitteilung der Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde bei einer Konsultation im Sinne von Artikel 35 DS-GVO;
(Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d) DS-GVO)
- Veröffentlichung der Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten durch den Verantwortlichen und Mitteilung der Kontaktdaten an die Aufsichtsbehörde
(Artikel 37 Absatz 7 DS-GVO, Artikel 32 Absatz 4 JI-RL (nach Umsetzung in nationales Recht)).

II. Stellung der Datenschutzbeauftragten, Artikel 38 DS-GVO/Artikel 33 JI-RL/§ 38 Absatz 2 BDSG-neu i. V. m. §6 BDSG-neu

1. Dürfen Datenschutzbeauftragte zusätzlich andere Aufgaben haben? (Interessenkonflikt)

Datenschutzbeauftragte können über die in Artikel 39 DS-GVO aufgezählten Aufgaben hinaus auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen (Art. 38 Absatz 6 Satz 1 DS-GVO). Es liegt im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, dass derartige zusätzliche Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen (Art. 38 Absatz 6 Satz 2 DS-GVO).

Das bedeutet im Einzelnen, dass Datenschutzbeauftragte zwar andere Aufgaben und Pflichten neben ihrer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte wahrnehmen können, diese dürfen aber nicht solche sein, welche einen engen Bezug zu Verarbeitungen von personenbezogenen Daten haben.

Beispiele für Tätigkeitsfelder, welche zu einem Interessenkonflikt führen können:

- Leitung eines Unternehmens oder einer Behörde
- Leitung der IT-Abteilung
- Leitung der Personal-Abteilung
- Beschäftigte der IT- oder Personal-Abteilung, wenn diese in der Lage sind, Datenverarbeitungsprozesse zu bestimmen oder wesentlich zu beeinflussen.

2. Welche Grundsätze gelten hinsichtlich der Datenschutzbeauftragten?

Verschwiegenheitspflicht

Datenschutzbeauftragte sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder

Vertraulichkeit gebunden (vgl. Artikel 38 Absatz 5 DS-GVO, vgl. § 38 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 5 Satz 2 BDSG-neu).

Risikoorientierter Ansatz

Datenschutzbeauftragte tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei sie die Art und den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigen (Artikel 39 Absatz 2 DS-GVO).

Anrufungsrecht der Betroffenen

Betroffene Personen können Datenschutzbeauftragte zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehen. Datenschutzbeauftragte dienen den betroffenen Personen somit als Ansprechpartner für sämtliche Fragen rund um den Datenschutz (vgl. Artikel 38 Absatz 4 DSGVO).

Unmittelbarer Berichtsweg an die höchste Managementebene

Die DS-GVO sieht darüber hinaus einen unmittelbaren Berichtsweg an die höchste Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters vor (vgl. Artikel 38 Absatz 3 Satz 3 DS-GVO).

Treffen Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter Entscheidungen, die der DS-GVO und den Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten zuwiderlaufen, müssen Datenschutzbeauftragte die Möglichkeit haben, ihre abweichende Meinung den Entscheidungsträgern deutlich mitzuteilen.

Zeugnisverweigerungsrecht

Das BDSG-neu sieht für Datenschutzbeauftragte ein Zeugnisverweigerungsrecht vor (vgl. § 38 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 6 BDSG-neu, § 4f Absatz 4a BDSG-alt).

3. Welche Ressourcen müssen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können?

Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter müssen Folgendes sicherstellen:

- ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten bei allen Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zu tun haben (Artikel 38 Absatz 1 DS-GVO, vgl. Artikel 33 Absatz 1 JI-RL),
- Unterstützung der Datenschutzbeauftragten bei ihrer Aufgabenerfüllung, d.h.
 - Bereitstellen der erforderlichen Ressourcen wie Arbeitszeit, Räume, Mitarbeiter,
 - Ermöglichung des Zugangs zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen,
 - Bereitstellen der zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen wie Literatur und Fortbildung (Artikel 38 Absatz 2 DS-GVO, vgl. Artikel 33 Absatz 2 JI-RL),
- Weisungsfreiheit (Artikel 38 Absatz 3 Satz 1 DS-GVO) und
- Unabhängigkeit (explizit erwähnt in Erwägungsgrund 97 der DS-GVO und Erwägungsgrund 63 der JI-RL).

4. Haben Datenschutzbeauftragte einen besonderen Kündigungsschutz?

Die DS-GVO und die JI-RL sichern Datenschutzbeauftragte in ihrer Stellung nicht so stark ab wie das Bundesdatenschutzgesetz neu oder das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter dürfen Datenschutzbeauftragte wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligen (Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO). Ein besonderer arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz ist in der DS-GVO nicht vorgesehen. Das BDSG-neu sieht weiterhin einen Sonderkündigungsschutz und einen Abberufungsschutz für Datenschutzbeauftragte nach dem Muster des § 4f Absatz 3 BDSG-alt vor (vgl. § 38 Absatz 2 BDSG-neu i. V. m. § 6 Absatz 4 BDSG-neu).

III. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten, Artikel 39 DS-GVO/Artikel 34 JI-RL

1. Welche Aufgaben haben Datenschutzbeauftragte?

Datenschutzbeauftragte haben mindestens die Aufgaben nach Artikel 39 DS-GVO bzw. Artikel 34 JI-RL (nach Umsetzung in nationales Recht) zu erfüllen.

Dazu zählen:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen (oder des Auftragsverarbeiters) und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DS-GVO bzw. der JI-RL sowie sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedsstaaten;
(ehemals § 4g Abs. 1 S.1 BDSG, nun geregelt in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO, vgl. Artikel 34 Buchstabe a) JI-RL)
- [Überwachung](#) der Einhaltung der DS-GVO bzw. der JI-RL und anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedsstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
(ehemals § 4g Abs. 1 S.4 Nr. 2 BDSG, nun geregelt in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO, vgl. Artikel 34 Buchstabe b) JI-RL)
- [Beratung](#) – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DS-GVO;
(Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO, vgl. Artikel 34 Buchstabe c) JI-RL)
- [Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde](#); (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d) DS-GVO, vgl. Artikel 34 Buchstabe d) JI-RL)
- [Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde](#) in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Arti-

kel 36 DS-GVO bzw. Artikel 28 JI-RL und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen; (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO, vgl. Artikel 34 Buchstabe e) JI-RL)

- Ansprechpartner für Betroffene in allen Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 38 Absatz 4 DS-GVO).

2. Was bedeutet die Überwachung der Einhaltung der Verordnung bzw. Richtlinie für Datenschutzbeauftragte?

Datenschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Einhaltung der Verordnung bzw. Richtlinie, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO; vgl. Artikel 34 Buchstabe b) JI-RL). Erwägungsgrund 97 der DS-GVO spezifiziert, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützt werden sollte.

Der Schwerpunkt bei der Aufgabenwahrnehmung durch Datenschutzbeauftragte liegt demnach bei der Unterstützung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, etwa durch folgende Maßnahmen:

- Sammlung von Informationen, um Verarbeitungsaktivitäten zu identifizieren
- Analyse und Überprüfung der Verarbeitungsaktivitäten auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben
- Information und Beratung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters sowie Abgabe von Empfehlungen an diesen.

3. Sind Datenschutzbeauftragte persönlich verantwortlich für die (Nicht-) Einhaltung der DS-GVO bzw. der JI-RL?

Nein, Datenschutzbeauftragte sind nicht persönlich verantwortlich für die (Nicht-) Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Die DS-GVO und die JI-RL stellen ausdrücklich klar, dass es die Pflicht des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters bleibt, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitungen im Einklang mit den Regelungen der DS-GVO und der JI-RL stehen (vgl. Artikel 24 Absatz 1 DS-GVO, vgl. Artikel 19 JI-RL).

Datenschutzbeauftragte haben insoweit lediglich eine beratende und unterstützende Funktion.

4. Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde dar?

Die Pflicht zur Zusammenarbeit und Kooperation mit der Aufsichtsbehörde ist eine wichtige Neuregelung (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d) DS-GVO; vgl. Artikel 34 Buchstabe d) JI-RL). Datenschutzbeauftragte sind Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO; vgl. Artikel 34 Buchstabe e) JI-RL). Damit sind Datenschutzbeauftragte auch berechtigt, direkt mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren. Dieser Umstand ist auch für die Aufsichtsbehörde von Bedeutung, die sich bislang vorrangig an die Unternehmensleitung zu wenden hatte.

5. Was wird aus der Vorabkontrolle?

Die Vorabkontrolle, für die vormals Datenschutzbeauftragte zuständig waren (§ 4g Absatz 2 Satz 2 BDSG, § 32a Absatz 1 Satz 7 a.E. DSG NRW), wird von der [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) abgelöst (Artikel 35 DS-GVO; vgl. Artikel 27 JI-RL). Die Datenschutz-Folgenabschätzung führt der Verantwortliche selbst durch.

Hinsichtlich der Datenschutz-Folgenabschätzung haben Datenschutzbeauftragte nur noch eine Überwachungs- und Beratungsaufgabe (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO; vgl. Artikel 34 Buchstabe c) JI-RL).

6. Welche Rolle spielen Datenschutzbeauftragte bei der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DS-GVO bzw. Artikel 27 JI-RL?

Es ist Aufgabe der Verantwortlichen, und nicht der Datenschutzbeauftragten, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (=DSFA), durchzuführen, falls sie erforderlich ist (Artikel 35 Absatz 1 DS-GVO und Artikel 27 JI-RL). Datenschutzbeauftragte beraten und überwachen bei der DSFA. Dabei können sie eine wichtige und nützliche Rolle als Assistenz des Verantwortlichen einnehmen.

Verantwortliche holen bei der Durchführung der DSFA den Rat der Datenschutzbeauftragten ein, sofern solche benannt wurden (Artikel 35 Absatz 2 DS-GVO).

Verantwortliche sollen zu folgenden Gesichtspunkten den Rat der Datenschutzbeauftragten einholen:

- Erforderlichkeit einer DSFA
- Strategie bei Durchführung der DSFA
- Entscheidung für eine interne oder ausgelagerte DSFA (Einbindung Externer)
- Sicherheitsvorkehrungen (inklusive technischer und organisatorischer Maßnahmen), um die Risiken in Bezug auf die Rechte der Betroffenen zu minimieren
- Prüfung, ob die Durchführung der DSFA richtig vorgenommen wurde und ob die Schlussfolgerungen daraus mit den Vorgaben der DS-GVO bzw. der JI-RL übereinstimmen (z. B. Vorschläge zur Eindämmung des erkannten Risikos anhand der Implementierung verschiedener technischer und organisatorischer Maßnahmen).

Rat von Datenschutzbeauftragten einzuholen, bedeutet nicht, dass Verantwortliche in jedem Fall dem Rat der Datenschutzbeauftragten zu folgen haben. Falls

Verantwortliche sich dazu entscheiden sollten, vom Rat der Datenschutzbeauftragten abzuweichen, sollten sie gewährleisten, die Gründe für die Abweichung schriftlich zu dokumentieren, um ihre Rechenschaftspflicht zu erfüllen (Artikel 5 Absatz 2 DS-GVO bzw. Artikel 4 Absatz 4 JI-RL).

7. Welche Schwerpunkte sollten Datenschutzbeauftragte bei ihrer täglichen Arbeit setzen?

Datenschutzbeauftragte nehmen ihre Aufgaben risikoorientiert wahr (Artikel 39 Absatz 2 DS-GVO). Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei sie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigen. Sie sollen die Verarbeitungsaktivitäten danach unterscheiden, wie hoch jeweils das Datenschutzrisiko ausfällt und ihre Tätigkeitsschwerpunkte dementsprechend auf Verarbeitungsaktivitäten mit einem hohen Risikolevel setzen.

Diese Vorgehensweise erlaubt es Datenschutzbeauftragten, den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter angemessen u.a. in folgenden Datenschutzfragen zu beraten:

- Welche Bereiche sollen durch eine interne/externe Datenschutzprüfung beleuchtet werden?
- Welche Schulungs- bzw. Fortbildungsangebote sollten den Beschäftigten angeboten werden?
- Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und welche Methode ist bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung anzuwenden?

8. Welche Rolle haben Datenschutzbeauftragte beim Verarbeitungsverzeichnis?

Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter muss ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führen, die seiner Zuständigkeit unterliegen (Artikel 30 Absätze 1 und 2 DS-GVO; vgl. Artikel 24 Absätze 1 und 2 JI-RL). Das Verarbeitungsverzeichnis ermöglicht den Verantwortlichen und den Datenschutzbeauftragten, die Verarbeitungstätigkeiten innerhalb der Organisation zu überblicken. Dies ist Voraussetzung für eine gute Überwachungstätigkeit und fördert die Nachvollziehbarkeit der internen Verarbeitungsprozesse.

Nach altem Recht führten Datenschutzbeauftragte das Verzeichnisse und erteilten Auskunft daraus (§ 4g Absatz 2 Satz 2 BDSG, § 32a Absatz 3 Sätze 2 und 3 DSG NRW). Nach der DS-GVO und der JI-RL entfallen diese Aufgaben für Datenschutzbeauftragte.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist durch den Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeiter lediglich intern zu führen und auf Anforderung nur der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge überprüft werden können (Artikel 30 Absatz 4 DSGVO; vgl. Artikel 24 Absatz 3 Satz 2 JI-RL).

Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, müssen keine Verzeichnisse führen (Artikel 30 Absatz 5 DS-GVO).

Dies gilt ausnahmsweise nicht, falls

- die von ihnen vorgenommene Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt oder
- die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder
- die Verarbeitung besondere Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO (z.B. Gesundheitsdaten) bzw. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DS-GVO betrifft.

Die Dokumentationsverpflichtung tritt dann wieder ein, wenn mindestens eine

der genannten Bedingungen erfüllt ist („oder“). Dies wird der Regelfall sein, da die Verarbeitung in den meisten Fällen nicht nur gelegentlich erfolgt. Auch sobald ein Daten verarbeitender Betrieb Lohn- und Gehaltsdaten mit dem Merkmal „Religionszugehörigkeit“ (bedingt durch die Kirchensteuergesetze zwingend) versieht, ist die Rückausnahme „besondere Arten von Daten“ gegeben, was zur Dokumentationspflicht führt.

Die LDI NRW empfiehlt zur Gewährleistung eines effektiven Datenschutz-Managementsystems und zu Dokumentationszwecken in jedem Fall die Erstellung eines schriftlichen, internen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, auch wenn dies an sich nicht erforderlich wäre.

Weitere Dokumentation empfohlen

Die LDI NRW empfiehlt, weitere, dem Verständnis des Verarbeitungsverzeichnisses dienende, Informationen zur Dokumentation datenschutzrelevanter Vorgänge außerhalb des Verarbeitungsverzeichnisses zu erstellen und vorzuhalten (z. B. ein Sicherheits- und Rechte- und Rollen-Konzept, ein Wiederanlaufkonzept sowie die Dokumentation des Ergebnisses einer gegebenenfalls durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung).

Diese Dokumente stellen keine Anlagen zum Verarbeitungsverzeichnis dar, sondern weitere, darüber hinausgehende Bausteine einer umfassenden Dokumentation der organisationsinternen Datenschutzstrategie. Wir empfehlen, diese Dokumente als Referenz im Verarbeitungsverzeichnis aufzuführen. Auf Anfrage können diese Referenzdokumente zusätzlich zum Verarbeitungsverzeichnis der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Sie dienen zusammen mit dem Verarbeitungsverzeichnis der Umsetzung der Dokumentations- und Nachweispflichten des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters nach Artikel 24 Absatz 1 DS-GVO (vgl. Artikel 19 JI-RL).